

einem starken, selbständigen und personell hochrangig ausgestatteten Sekretariat versehen zu lassen. Seine Vorstellung ging möglicherweise dahin, das Amt der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie und insbesondere dessen Direktor, den Deutschen Klaus-Heinrich Standke, institutionell auszuschalten, dessen Personal jedoch sich weitgehend überstellen zu lassen. Zur Absicherung des Manövers gedachte er, sein Hauptquartier in Genf aufzuschlagen, also in sicherer Entfernung von der Zentrale. Der Ausschuß beharrte jedoch auf New York, und Brasilien verzichtete auch darauf, einen Resolutionsentwurf zur Stärkung des Konferenzsekretariats zur Abstimmung zu stellen. Der Ausschuß billigte einen Zeitplan für die Vorbereitungsperiode bis 1979 und verabschiedete Richtlinien für die Ausarbeitung der nationalen Berichte, die die Staaten zur Vorbereitung der Konferenz anfertigen sollen und die als Grundlage für die Konferenzdokumentation gedacht sind.

II. Die nationalen Berichte sollen dem Zweck dienen, zur Analyse der sozio-ökonomischen Probleme beizutragen, die anhand von Wissenschaft und Technologie gelöst werden könnten, und die Auswahl einer begrenzten Anzahl von Untersuchungsgegenständen zu erleichtern, von denen wichtiges Material für die Analyse und Diskussion der Tagesordnungspunkte erwartet werden darf. Dafür sollte jedes Land seine eigenen Erfahrungen, Zielsetzungen und Prioritäten im Bereich der Anwendung von Wissenschaft und Technologie zur Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung überdenken und sodann seine einschlägigen Programme und politischen Pläne im Bericht präsentieren. Dahinter steht der Gedanke, die Gesamtheit nationaler Bestandsaufnahmen werde Mängel unvermeidlich offenlegen und mithin fast automatisch deutlich machen, welche Maßnahmen ergriffen werden müßten. Die nationalen Berichte würden somit zwangsläufig einen erstrangigen Beitrag zum Erfolg der Konferenz leisten, und zwar genauer zur Stärkung der technologischen Eigenkapazität der Entwicklungsländer.

III. Die Richtlinien sehen vor, daß sich die nationalen Berichte inhaltlich an die Punkte 1—3 der Tagesordnung der Konferenz anlehnen, nämlich (E/Res/2028 (LXI) vom 4. August 1976):

1. Wissenschaft und Technologie für Entwicklung: a) Auswahl von Technologie und Weitergabe zu Entwicklungszwecken; b) Beseitigung von Hindernissen für die bessere Verwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung aller Länder, insbesondere für ihren Einsatz in Entwicklungsländern; c) Methoden zur Einbindung von Wissenschaft und Technologie in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung; d) neue Errungenschaften von Wissenschaft und Technologie zur Überwindung von Entwicklungshindernissen.

2. Institutionelle Vorkehrungen und neue Formen internationaler Zusammenarbeit bei der Anwendung von Wissenschaft und Technologie: a) Aufbau und Ausweitung von Wissenschafts- und Technologieeinrich-

tungen in Entwicklungsländern; b) Forschung und Entwicklung in den Industriestaaten im Hinblick auf Probleme von Bedeutung für die Entwicklungsländer; c) Mechanismen für den Austausch entwicklungsrelevanter wissenschaftlicher und technologischer Mitteilungen und Erfahrungen; d) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Technologie für Entwicklung; e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern und die Rolle der entwickelten Staaten bei einer solchen Zusammenarbeit.

3. Nutzbarmachung des bestehenden UN-Systems und anderer internationaler Organisationen.

Allein zum vierten und letzten Punkt der Tagesordnung, der die Zukunftsperspektiven von Wissenschaft und Technologie betrifft, werden im vorhinein keine nationalen Stellungnahmen erbeten; hierzu soll der Konferenz ein Sachverständigenbericht unterbreitet werden. NJP

Weltwasserkonferenz 1977: Viel Einigkeit und etwas Politisierung — Kein neuer Sonderfonds (19)

I. Mit der Annahme des »Aktionsplans von Mar del Plata« ging die vom 14. bis 25. März 1977 in der argentinischen Stadt tagende Weltwasserkonferenz zu Ende. Auf die Fülle von Empfehlungen eher technischer Art, die unter dieser Sammelbezeichnung zusammengefaßt wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es seien nur einige Beratungsgegenstände und Beschlüsse angesprochen, die wegen ihrer auch allgemeinpolitischen Implikationen Aufmerksamkeit erregt haben. Dazu gehört zunächst einmal, daß es ein kanadischer Sprecher für richtig hielt, zur Frage der Zentralisierung von Wasserbehörden spezifisch die Haltung der Provinz Québec vorzutragen. Auch weitere politische Probleme wurden behandelt.

Zur Frage gemeinschaftlicher Wasserressourcen hatte der Irak mit Unterstützung z. B. von Argentinien, Bangladesch und Venezuela folgende Empfehlung beantragt: »Besteht zwischen Anliegerstaaten kein Abkommen über ihre Teilhabe an einem grenzüberschreitenden Fluß und dessen Entwicklung, sollten die Staaten bestrebt sein, keine größeren Arbeiten in Gang zu setzen, die bedeutsame Auswirkungen auf ein anderes Land haben könnten.« Dagegen wurde eingewandt, eine solche Versagung würde die nationale Souveränität beeinträchtigen. Es setzte sich folgender mexikanischer Vorschlag durch, dem auch die sozialistischen Staaten Osteuropas zustimmten: »Haben Anliegerstaaten über die Art der Verwendung gemeinschaftlicher Wasserressourcen kein Abkommen geschlossen, sollten sie zur Vermeidung vorhersehbarer Schäden geeignete und zweckmäßige Mitteilungen austauschen, auf denen die künftige Bewirtschaftung der Wasserressourcen begründet sein sollte.« Mehr als die Hälfte der Staaten übte Stimmenthaltung. Hinsichtlich des Panama-Kanals nahm die Konferenz ohne förmliche Abstimmung eine Resolution an, in der sie ihren ernsthaften Wunsch äußerte, Panama möge nach Abschluß seiner Verhandlungen mit den USA wieder seine souveränen Rechte über die

sogenannte Kanalzone ausüben können. Der Entwurf dazu war von siebzehn lateinamerikanischen Staaten sowie Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Korea eingebracht worden. Agentinien berief sich bei der Unterstützung des Antrags auf das bemerkenswerte Prinzip der »kontinentalen Solidarität«. Die USA hielten die Konferenz zwar für ein ungeeignetes Forum zur Erörterung des Themas, betrachteten den Wortlaut der Entschließung aber nicht als unvereinbar mit ihrer Grundsatzzposition. Zum Thema der »besetzten Gebiete« erklärte die Konferenz in einer Resolution mit 52 zu 17 Stimmen bei 22 Enthaltungen, die Entwicklung der Wasserressourcen in Gebieten unter Kolonialherrschaft, Fremdherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid sollte so gelenkt werden, daß sie den einheimischen Völkern zugute komme, die die legitimen Nutznießer ihrer natürlichen Ressourcen einschließlich ihrer Wasserressourcen seien. Die Entschließung führte ausdrücklich die Beispiele Palästina, Simbabwe, Namibia und »Asania« (Südafrika) auf. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Staaten, welche einwandten, solche Themen seien auf der Weltwasserkonferenz fehl am Platze.

II. Auch Völkerrechtsfragen wurden behandelt. So hatte Bangladesch die Auffassung vertreten, wegen der zunehmenden Konflikte zwischen konkurrierenden Anspruchstellern müsse ein Verhaltenskodex aufgestellt werden, und zwar in Form einer Konvention, die Gebrauch, Entwicklung und Bewirtschaftung internationaler Flüsse regelt. Die Konferenz ging schließlich nicht soweit, nahm aber den Standpunkt ein, in Ansehung der wachsenden wirtschaftlichen sowie umwelt- und naturbedingten wechselseitigen Abhängigkeiten über Grenzen hinweg sei eine internationale Zusammenarbeit bei gemeinschaftlichen Wasserressourcen notwendig. Die Völkerrechtskommission solle ihrer Arbeit an einer Konvention über die Nutzbarmachung internationaler Wasserwege zu anderen als Schifffahrtzwecken höheren Rang einräumen. Schließlich lag der Konferenz ein Vorschlag zur Errichtung eines neuen Sonderfonds vor. Sie machte ihn sich nicht zu eigen. Die entwickelten Staaten unter Einschluß der sozialistischen Länder Osteuropas hatten sich dagegen gewehrt, zugleich aber auch einige Entwicklungsländer, wie etwa der Jemen, dessen Delegierter von »verschwenderrischen zusätzlichen Institutionen« gesprochen hatte. NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Südlisches Afrika: Probleme auf der 31. Generalversammlung — Anerkennung der Transkel abgelehnt — Westliche Staaten mehrfach verurteilt — Erneut Waffenembargo gegen Südafrika gefordert — »Turnhallengespräche« in Windhuk Teil der Apartheid-Politik (20)

I. Die vorangegangenen politischen Entwicklungen im Südlischen Afrika — Niederlage der von Südafrika geförderten Bürgerkriegsparteien in Angola, Aufbegehren der afrikanischen Jugend in Südafrika, Bemühungen Henry Kissingers um eine Lösung des Rhodesien-Problems, Einberufung der Genfer Rhodesien-Konferenz durch die verantwortliche Kolonialmacht Großbritannien, Ver-

suche der südafrikanischen Regierung, in Namibia eine umstrittene Form von Unabhängigkeit ohne und gegen die Vereinten Nationen durchzusetzen, sowie das Konzept der »Unabhängigkeit« für die von ihr geschaffenen »Bantustans« zu verwirklichen — gaben der 31. Generalversammlung begründeten Anlaß, einen erheblichen Teil ihrer Arbeit dieser Konfliktzone zu widmen.

Die bisherige Politik der Vereinten Nationen gegenüber den »Bantustans« als Bestandteil des Apartheid-Systems wurde in einer EntschlieÙung vom 26. Oktober wieder aufgenommen und die am gleichen Tag proklamierte »Unabhängigkeit« der Transkei für »ungültig« erklärt (s. VN 6/1976 S. 191). Gleichzeitig wurden alle Regierungen aufgefordert, der Transkei keine irgendwie geartete Anerkennung zu gewähren, mit ihr keinerlei Beziehungen zu unterhalten und auch den unter ihre Zuständigkeit fallenden natürlichen und juristischen Personen solche nicht zu gestatten. Die im ursprünglichen EntschlieÙungsentwurf enthaltene umstrittene Passage vom Fortbestehen der südafrikanischen Staatsbürgerschaft für die Bürger dieses »Bantustans« war zurückgezogen worden, um eine möglichst breite Zustimmung für die Zurückweisung der »Unabhängigkeits-Erklärung« erhalten zu können. Bei Stimmenthaltung der USA wurde die Resolution mit 134 Ja-Stimmen verabschiedet. Einige Vertreter westlicher Länder meldeten jedoch Vorbehalte gegenüber der Forderung nach Unterbindung nichtstaatlicher Kontakte zur Transkei an.

II. Weniger einmütig ging es bei der Behandlung zahlreicher anderer mit dem Südlichen Afrika befaßter Tagesordnungspunkte zu. So enthielt der vom Entkolonisierungsausschuß der Generalversammlung vorgelegte Bericht über die »Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen«, die die Unabhängigkeit Südrhodesiens, Namibias und anderer Gebiete behindern, einigen Sprengstoff. Auf Empfehlung dieses Ausschusses wurde am 5. November eine Resolution (A/Res/31/7) verabschiedet, in der die nukleare und militärische Zusammenarbeit mehrerer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas verurteilt wurde. Namentlich aufgeführt wurden Frankreich, Israel, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und erstmals auch die Bundesrepublik Deutschland. 93 Staaten stimmten für die Resolution, 19 meist westliche und lateinamerikanische Länder enthielten sich. Die neun Gegenstimmen kamen von den Betroffenen und den nicht in der Resolution genannten Staaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme Dänemarks und Irlands, die Stimmenthaltung geübt hatten.

III. Gleich zehn großenteils kontroverse EntschlieÙungen wurden am 9. November angenommen. Die meisten Gegenstimmen (20, bei 91 Ja-Stimmen und 28 Enthaltungen) erhielt die Resolution über die »Beziehungen zwischen Israel und Südafrika«, in der die »fortgesetzte und zunehmende Kollaboration zwischen Israel und dem rassistischen Regime von Südafrika als flagrante Verletzung der Resolutionen der Vereinten Nationen und als Ermunterung für das rassistische Regime von Südafrika, sei-

ne verbrecherische Politik fortzusetzen«, nachdrücklich verurteilt wurde. Die Besorgnis hauptsächlich der afrikanischen Staaten wegen der von außen kommenden wirtschaftlichen, politischen und — wie von ihrer Seite vermutet wird — auch militärischen Unterstützung des südafrikanischen Regimes drückte sich auch in der erneuten Forderung der Generalversammlung nach einem Waffenembargo gegen Südafrika aus. Als »traditionelle Verbündete« des rassistischen Regimes wurden insbesondere Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland — deren Ständiger Vertreter Rüdiger von Wechmar diese und ähnliche Vorwürfe wiederholt scharf zurückwies —, Israel, Großbritannien und die Vereinigten Staaten genannt. Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, die am 19. Oktober im Sicherheitsrat durch ihr Veto einen auf die Durchführung eines Waffenembargos gegen Südafrika gerichteten Beschluß verhindert hatten, wurden zur Aufgabe ihrer negativen Haltung in dieser Frage aufgefordert. Bei 110 Ja-Stimmen (unter ihnen EG-Mitgliedstaat Dänemark) und 20 Enthaltungen (darunter EG-Angehöriger Irland) stimmten Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Großbritannien und die Vereinigten Staaten gegen die Resolution, während Israel wie auch Südafrika an der Abstimmung nicht teilnahmen.

In anderen Resolutionen, die ebenfalls am 9. November verabschiedet wurden, wurde jegliche wirtschaftliche Zusammenarbeit (beispielsweise auch des Internationalen Währungsfonds) mit Südafrika verurteilt, und der Sicherheitsrat aufgefordert, Schritte zur Einstellung weiterer Auslandsinvestitionen dort zu erwägen. Weiterhin wurde der Sonderausschuß gegen Apartheid ermächtigt, 1977 in Afrika eine »Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid« durchzuführen, ein Aktionsprogramm (mit der Auflistung detaillierter Maßnahmen gegen das Apartheid-Regime, die von Regierungen, Gewerkschaften, Kirchen und anderen nichtstaatlichen Organisationen ergriffen werden sollten) verabschiedet, die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen Apartheid im Sport beschlossen, die Solidarität mit den politischen Gefangenen in Südafrika bekräftigt und der 11. Oktober zum »Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen« erklärt sowie zu großzügigeren Beiträgen zum »Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika« zugunsten der Opfer der Diskriminierung aufgerufen. In einer weitgefaßten EntschlieÙung »Die Lage in Südafrika« verkündete die Generalversammlung, daß »das rassistische Regime von Südafrika rechtswidrig ist und kein Recht hat, das Volk von Südafrika zu vertreten«, bezeichnete die von der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (den »African National Congress of South Africa« und den »Pan Africanist Congress of Azania«) als »die wahren Vertreter der überwältigenden Mehrheit des südafrikanischen Volkes« und bekräftigte die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes und seiner Befreiungsbewegungen »mit allen verfügbaren Mitteln um die Machtergreifung durch das Volk«.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der 16. Juni — an dem 1976 die Auseinandersetzungen in Soweto bei Johannesburg begannen — zum »Internationalen Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk von Südafrika« proklamiert.

IV. Die Probleme des Südlichen Afrika wurden auch im weiteren Verlauf der Generalversammlung wieder aufgegriffen, da das Thema in mehreren berichterstattenden Ausschüssen eine Rolle gespielt hatte. So wurde am 30. November einmal mehr die Forderung nach einem Waffenembargo gegen Südafrika erhoben und wieder eine Verurteilung aller mit den rassistischen Regimes im Südlichen Afrika zusammenarbeitenden Staaten »sowie (der) fremden Wirtschaftsinteressen, die ihre Kollaboration mit diesen Regimen, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, aufrechterhalten bzw. weiter verstärken«, ausgesprochen (A/Res/31/33). Wiederum namentlich genannt in der Resolution wurden Frankreich, die Bundesrepublik, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Israel; dazu kam dieses Mal noch Japan. Bei 11 Gegenstimmen sämtlicher EG-Staaten, Japans und der USA (Israel beteiligte sich nicht an der Abstimmung, gab aber später seine Ablehnung zu Protokoll) und 28 Stimmenthaltungen, unter ihnen die Sowjetunion, die DDR und andere sozialistische Länder, wurde die Resolution mit 97 Ja-Stimmen angenommen.

In einer bei gleicher Gelegenheit verabschiedeten Resolution (A/Res/31/34) wurde »das Recht der Völker, mit allen verfügbaren Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes« um »Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung zu kämpfen«, bekräftigt. Hier gab es 109 Ja-Stimmen, vier Gegenstimmen und 24 Enthaltungen (unter ihnen die Bundesrepublik und die meisten anderen EG-Staaten).

V. Bei einer großen Zahl von Enthaltungen wurde dann am 13. Dezember die Menschenrechtskommission aufgefordert, eine Liste aufzustellen von natürlichen und juristischen Personen, die des Verbrechens der Apartheid gemäß dem am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen, von den westlichen Ländern jedoch nicht unterzeichneten »Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid« verdächtig seien. Das Apartheid-Thema dürfte auch die »Weltkonferenz zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung« im Jahre 1978 beherrschen, als deren Konferenzort die ghanesische Hauptstadt Accra bestimmt wurde.

VI. Speziell mit zwei Teilgebieten der Konfliktzone Südliches Afrika wird sich 1977 die »Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker Simbabwe und Namibias« befassen, deren Veranstaltung ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen wurde. Sie soll in Maputo, der Hauptstadt Mosambiks, stattfinden. Mit diesen beiden Kolonialgebieten befaßten sich auch eine ganze Anzahl von Resolutionen, die die Generalversammlung am 20. Dezember, kurz vor ihrer Vertagung, verabschiedete. Hinsichtlich Südrhodesiens drückte die Generalversammlung ihre Hoffnung aus, daß

die Genfer Konferenz die Bedingungen für eine baldige Unabhängigkeit auf der Grundlage der Mehrheitsherrschaft schaffen könne und bekräftigte die Auffassung, daß es keine Unabhängigkeit vor Erlangung der Mehrheitsherrschaft für dieses Gebiet geben solle. Der fortgesetzte Import von Chrom und Nickel aus Südrhodesien durch die Vereinigten Staaten — in Verletzung der Sanktionen des Sicherheitsrats — wurde verurteilt.

Verurteilt wurde auch Südafrika wegen seiner fortgesetzten Besetzung des namibischen Territoriums und der auf die Verewigung von »Apartheid- und »Homeland-Politik« abzielenden »sogenannten Verfassungsgespräche in Windhuk« (A/Res/31/146). Jegliche Unabhängigkeits-Verhandlungen hätten allein zwischen Vertretern der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) und Südafrikas — unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen — stattzufinden, um die Modalitäten der Machtübergabe festzulegen. Auch die Forderung nach einem Waffenembargo gegen Südafrika wurde an dieser Stelle wieder aufgenommen und die erneute Befassung des Sicherheitsrates mit der Namibia-Frage verlangt. In dieser Resolution unterstützte die Generalversammlung auch den von der SWAPO geführten »bewaffneten Kampf des namibischen Volkes« für »Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia«. Angenommen wurde die Resolution mit 107 Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen (darunter die der Bundesrepublik Deutschland) und 12 Enthaltungen.

Der Namibia-Rat der Vereinten Nationen wurde ermächtigt, Hearings wegen der Ausbeutung und des Kaufs namibischen Urans durchzuführen; die Staaten, die konsularische Vertretungen in Namibia unterhalten, wurden zur Beendigung von deren Tätigkeit aufgefordert. Unter den Programmen, die die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem von ihnen (theoretisch) direkt verwalteten Gebiet auf dieser Generalversammlung beschlossen, ist insbesondere das »Nationhood Programme« zu nennen, das im Zusammenhang auch mit dem im August 1976 in Lusaka eröffneten Namibia-Institut der Vereinten Nationen eine Unterstützung der Vorbereitung auf die Unabhängigkeit dieses Gebiets leisten soll. Weiterhin wurde der SWAPO der Beobachter-Status eingeräumt und schließlich auf Vorschlag des Generalsekretärs der Finne Martti Ahtisaari zum neuen Beauftragten für Namibia berufen.

VII. Wenn auch zahlreiche der von der 31. Generalversammlung verabschiedeten Resolution zum Südlichen Afrika in Wortwahl, Aussage und Stoßrichtung fast identisch erscheinen, so wäre es doch verfehlt, in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen einfach als Abstimmungsmaschine zur Verurteilung immer der gleichen Länder zu sehen. Die Vorwürfe an die Adresse bestimmter Staaten, auch wenn ihnen im Einzelfall die Untermauerung durch handfestes »Beweismaterial« fehlt, können nicht einfach als Ausdruck antiwestlichen Ressentiments abgetan werden. Immerhin liegt diesen in mancher Beziehung vielleicht überzogenen Vorwürfen ebenso wie den ständig wiederholten Forderungen nach der

Anwendung von Boykott und Sanktionen die Erkenntnis zugrunde, daß in einem wirtschaftlich und politisch gänzlich auf sich gestellten Südafrika das derzeitige System rassistischer Minderheitsherrschaft kaum überdauern könnte. Auch wer glaubt, durch eine beim Fortbestand wirtschaftlicher und politischer Kontakte erfolgende Einwirkung eher zur Änderung der in den Vereinten Nationen einhellig abgelehnten Apartheid-Politik beitragen zu können, sollte diese Position respektieren können.

Mißverständnisse, die gerade in dieser Frage nicht ausbleiben und die sowohl innerhalb der Vereinten Nationen auftreten, veranlaßten den Nigerianer Leslie O. Harriman, im Namen des Sonderausschusses gegen Apartheid zu erklären, daß keine der früheren Resolutionen und auch keine der der 31. Generalversammlung vorliegenden impliziere, Weiße hätten kein Recht, in Südafrika zu bleiben. »Tatsächlich sind all diese Resolutionen von unzweideutiger Gegnerschaft zu Rassismus und Rasediskriminierung durchdrungen.« Und er zitierte aus der »Freiheits-Charta« des »African National Congress of South Africa« von 1955: »Südafrika gehört all denen, die dort leben, schwarz und weiß, und keine Regierung kann zu Recht Autorität in Anspruch nehmen, wenn sie nicht auf den Willen des ganzen Volkes gründet.« Red

Chile: Weiterhin Verletzungen der Menschenrechte — Immer noch Ausnahmezustand — Fassade und Wirklichkeit — Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Menschenrechte in Chile legt zwei umfassende Berichte vor — Keine Prüfung im Lande durch die chilenische Regierung ermöglicht — Sensationelles amerikanisches Schulbekenntnis — Amtlicher Widerruf — Auch andere Länder belastet — »Multis der Gewalt« — Bundesrepublik Deutschland für Chile-Resolution der Kommission für Menschenrechte (21)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1976 S. 60 ff. fort.)

I. Keine Wiederherstellung und Wiederbeachtung der Menschenrechte, auch keine Fortschritte in dieser Hinsicht, gibt es bis heute in Chile. Wohl haben sich gewisse Formen der Unterdrückung gewandelt, nicht aber die Verletzungen der Menschenrechte als solche. Es besteht ein extremer Gegensatz zwischen den Behauptungen der chilenischen Regierung und den Tatsachen, so wie der Unterschied zwischen einer Fassade und der Wirklichkeit. Die Fassade in Chile besteht aus Gesetzen, aus Verlautbarungen von Personen, die unter dem Militärregime hohe Befugnisse haben, und aus dem scheinbar normalen Leben in den Straßen von Santiago de Chile, wie es Auslandsbesucher bei einem flüchtigen Aufenthalt in der Hauptstadt sehen. Die Wirklichkeit ist dagegen das heutige Leben von Sympathisanten früherer Regierungen, die von den jetzigen Machthabern als mögliche Gegner angesehen werden, es ist das Leben der Verhafteten, Gefolterten, Verschwundenen, tot Aufgefundenen oder auch der ohne echte Möglichkeit, bezahlte Arbeit zu finden, Freigelassenen und schließlich auch das Leben der Menschen, die ohne Gerichtsentscheid des Landes verwiesen wurden und nicht in die Heimat zurückkehren dürfen. Ein großer Teil der chilenischen Bevölkerung wird verfolgt und ist vom nationalen Leben wegen tatsächlicher oder

auch nur vermuteter regimegegenerischer Einstellung ausgeschlossen. Die elementarsten Formen der Demokratie, wie irgendwelche Wahlen zu Ämtern, sind aufgehoben. Personen, die einer oppositionellen Einstellung verdächtig werden, werden kurzerhand als Marxisten bezeichnet. Das gilt nicht nur für Anhänger und Mitglieder politischer Parteien mit marxistischer Ideologie, sondern für alle, die Äußerungen von sich geben, welche nicht voll den amtlichen entsprechen. Als »Marxisten« gelten auch Personen, die keine politischen Funktionen hatten, sondern lediglich Mitglieder gemäßigter Bewegungen waren, aber auch Schriftsteller, Studenten und sogar katholische oder protestantische Bischöfe. Rechtshandlungen müssen sich nach erzwungenem Regimekonzept richten. Als Grund für Verhaftung und Haft gilt schon die Vermutung einer »umstürzlerischen« Haltung. Sogenannte Verstöße gegen den bestehenden Ausnahmezustand werden als ausreichend für allgemeine Anklagen anerkannt. Viele, die hohe Ämter in der Gerichtsbarkeit innehaben, oder solche, deren Aufgabe es ist, der Gerechtigkeit zu dienen, handeln aus Furcht nicht ihrer Verantwortung gemäß, sondern ignorieren und zerstören die grundlegenden Rechtsnormen und Traditionen.

Als entscheidende Grundlage für die vorherrschende Unterdrückung wird der immer noch bestehende Ausnahmezustand angesehen, in dem knappe Vorschriften weitreichende Auslegungen durch die Militärs nebst entsprechenden Folgen ermöglichen und eine Scheinberechtigung gestatten. Die Situation in Chile ist mit Art. 4 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, dem auch Chile beigetreten ist, nicht zu vereinbaren. Art. 4 verweist im Falle eines Notstandes u. a. auf diejenigen Menschenrechte, die in keinem Fall verletzt werden dürfen, wie das Recht auf Leben, die Unterlassung von Folter u. ä. Solange der Ausnahmezustand andauert, der der Militärjunta fast die ganze Macht gewährt, ist in Chile keine Hoffnung auf eine angemessene schnelle Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorhanden. Darüber hinaus besteht sogar aufgrund vorliegender Unterlagen ernste Sorge, daß der gegenwärtige Ausnahmezustand aufgehoben werden könne, um den Anschein einer normalisierten Situation zu erwecken, in Wirklichkeit aber eine Fortsetzung und Institutionalisierung unter einem Tarnnamen die eigentliche Absicht sei.

Auf einigen hundert Seiten hat die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Menschenrechte in Chile in zwei Berichten für die Generalversammlung und für die Kommission für Menschenrechte genau und systematisch die ganze Breite der Menschenrechtsverletzungen in Chile untersucht und ist zu obigen Ergebnissen gekommen (A/31/253 und E/CN.4/1221). Der erste Bericht war Arbeitsgrundlage für die Behandlung des Themas in der letzten Generalversammlung vom Herbst 1976, die hierzu eine Resolution mit 95 gegen 12 Stimmen bei 25 Enthaltungen annahm (deutscher Text s. S. 65 f. dieser Ausgabe). Der zweite Bericht lag zusätzlich der Kommission für Menschenrechte vor, die vom 9. bis 11. März 1977 auf ihrer 33. Ta-